

**Gemeinde Meckenbeuren  
Bodenseekreis**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

**vom 18.7.2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren am 11. Februar 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Das Gebührenverzeichnis – Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - wird wie folgt neu gefasst:**

**Gebührenverzeichnis**

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

<b>Lfd. Amtshandlung Nr.</b>	<b>Gebühr</b>
1 Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 Euro
2 Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,-- Euro
3 Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,-- Euro
4 Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50,-- Euro
4a Baugesetzbuch	
4a.0 Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB	25,-- Euro
4a.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)	15,-- Euro
4a.2 Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht) bis zu einem Wert von 50000 €	20,-- Euro
von 100000 €	25,-- Euro
von 250000 €	30,-- Euro
von 500000 €	35,-- Euro
von mehr als 500000 €	50,-- Euro

5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,--Euro
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,-- Euro je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,-- Euro
5.4	Formulierung von Baulasten	20,-- Euro
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung , Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,-- Euro
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 bis 125,-- Euro
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,-- Euro mindestens 1,50 Euro
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 Euro mindestens 1,50 Euro
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50,-- Euro
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	

9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,-- Euro
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,-- Euro
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10.-- bis 50,-- Euro
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,-- bis 100,-- Euro
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50.-- bis 200,-- Euro
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,--Euro Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 1,50 Euro
11.2	bei Sachen über 500,-- Euro Wert	2 % von 500 Euro und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,--Euro
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 % bis 5 % , mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 Euro
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,-- Euro
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	je Person 5,-- bis 50,-- Euro
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,-- Euro
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,-- Euro
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	1,50 Euro jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,--bis 2.500,-- Euro

16.2 Datenübermittlungen	
16.2.1 Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	1,50 Euro jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
16.2.2 Datenübermittlung noch Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,-- bis 2.500,-- Euro
16.2.3 Datenübermittlung an den . Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale.	0,15 Euro jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
16.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	0,-- Euro
16.4 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,-- Euro
16.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,--Euro
16.6 Gebührenfrei sind	
16.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
17 Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wem die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,-- bis 250,-- Euro
17.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 1,50 Euro
18 Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,-- bis 200,--Euro
19 Schreibgebühren	
19.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,-- Euro

19.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,-- Euro
19.1.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 Euro
19.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1 bei einem Format bis zu DIN A4	0,25 Euro
19.2.2 bei einem größeren Format	0,50 Euro
20 Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,-- bis 250,-- Euro
21 Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 Euro

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Meckenbeuren, den 12. Februar 2004

Weiß  
Bürgermeister